

TOP-THEMA

Brexit – Konsequenzen für das Arbeitsrecht?

FRÜHZEITIGE PRÜFUNG LIEGT IM EIGENEN INTERESSE —

Bislang ist Großbritannien noch gar nicht aus der **EU** ausgetreten. Es ist noch nicht einmal der notwendige Parlamentsbeschluss gefasst, geschweige denn ein Antrag nach Art. 50 EUV gestellt worden. Wann und unter welchen Bedingungen Großbritannien aus der EU austritt, ist also noch nicht gewiss, gibt **Thomas Hey** von **Clifford Chance** zu bedenken.

Auch wenn ein Austritt mit dem Referendum noch nicht erfolgt ist, wäre es fahrlässig, sich nicht schon Gedanken über etwaige Auswirkungen dieser Entscheidung für das Arbeitsrecht zu machen. Erstaunlich ist, dass gerade das traditionell national ausgestaltete Rechtsgebiet des Arbeitsrechts hier besondere Bedeutung erlangt. Der Hintergrund liegt jedoch auf der Hand: Auch wenn das Rechtsgebiet grundsätzlich eine nationale Ausrichtung hat, so ist Arbeit längst sehr international geprägt. Erstes und sich geradezu aufdrängendes Thema ist der europäische Betriebsrat. Hier gibt es zwei denkbare Konstellationen: Es gibt einen europäischen Betriebsrat in einem der Mitgliedsländer und englische Unternehmen entsenden Betriebsratsmitglieder in diesen. Vermutlich scheiden diese Mitglieder aus dem Gremium aus, gegebenenfalls sind Neuwahlen erforderlich. Wesentlich interessanter ist der Fall, wenn der europäische Betriebsrat unter englischem Recht gebildet ist. Unabhängig davon, ob und wann es hierzu eine europäische Richtlinie gibt, kann es sein, dass der gesamte europäische Betriebsrat neu zu wählen ist. Hierbei wird vieles vom jeweils anzuwendenden nationalen Recht, dem vereinbarten Statut des jeweiligen europäischen Betriebsrats und der Anzahl der beschäftigten EU-Bürger, die ohne Großbritannien im Konzern verbleiben, abhängen. Ein weiterer reizvoller Aspekt ist das Thema Datenschutz: Fachleuten hinreichend bekannt ist die Problematik beim Transferieren von Daten in Drittstaaten seit der Safe-Harbor-Entscheidung des **EuGH**. Sollte Großbritannien nach dem Austritt den Status eines Drittstaats erhalten, müsste es ein „angemessenes Datenschutzniveau“ nachweisen.

Beachtlich ist zudem, dass die ab Ende Mai 2018 unmittelbar in der EU geltende Datenschutzgrundverordnung in Großbritannien keine Wirkung mehr entfalten würde. Des Weiteren wird zu klären sein, unter welchen Voraussetzungen Dienstreisen und Entsendungen von und nach Großbritannien möglich sind. Diese Frage wird signifikant von den im Rahmen der Austrittsverhandlungen getroffenen politischen Entscheidungen abhängen. Im Worst Case sind Fragen von Visum, Arbeitserlaubnis, Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu klären. Noch interessanter dürften die Auswirkungen eines Brexits auf das Thema der sogenannten „Externals“ sein. Schon bisher gab es in diesem Bereich sozialversicherungs- und steuerrechtliche Fragen, die geklärt werden mussten. Hinzu kommen Fragen der Arbeitnehmerüberlassung, eines Rechtsgebiets, das mit

Inkrafttreten des geänderten Arbeitnehmerüberlassungs-gesetzes am 1. Januar 2017 ohnehin schon neue spannende Fragestellungen bereithält. Schließlich bleibt zu klären, wie die Geltung von Rechtsakten der EU in Großbritannien zukünftig sein wird. Sicher ist: EU-Verordnungen entfalten in Großbritannien mit einem Brexit keine Wirkungen mehr. Hingegen sind EU-Richtlinien, soweit sie umgesetzt wurden, geltendes, nationales Recht in Großbritannien geworden. Nach einem Brexit entfällt allerdings die Bindungswirkung gegenüber der britischen Legislative. Abweichende Regelungen können jederzeit beschlossen werden. Auch ändert sich der Maßstab bei der Anwendung des Rechts in Großbritannien. So fällt beispielsweise die Unionsrechtskonformität als Auslegungsmaßstab weg. Interessant sind auch die Auswirkungen auf die Implementierung der Betriebsübergangsrichtlinie. Zwar wird TUPE (Transfer of Undertaking (Protection of Employment) Regulations) als unbeliebtes Gesetz nach dem Brexit weit oben auf der Liste der zu reformierenden Gesetze stehen. Angesichts der Masse an erforderlichen Neuregelungen nach dem Brexit ist jedoch ungewiss, wann eine Reform tatsächlich erfolgen könnte.

Zusammengefasst heißt das: Durch das Referendum hat sich aus rechtlicher Perspektive bisher nichts verändert. Unternehmen und Konzerne, die eng mit Großbritannien zusammenarbeiten, sind allerdings gut beraten, sich Gedanken über die arbeitsrechtlichen Konsequenzen eines Brexits zu machen. Als erste dringende Maßnahme sollte man sich einen Überblick über Standort und Nationalität der gesamten Belegschaft und den Datenverkehr innerhalb und mit Großbritannien verschaffen. Gibt es einen europäischen Betriebsrat, sollten die vereinbarten Statuten überprüft werden. Teil dieser gedanklichen Vorbereitung sollten bereits Strategien für den Umgang mit Fragestellungen sein, die in einem möglichen Worst-Case-Szenario im Rahmen des Brexits entstehen könnten. Nur so kann gewährleistet werden, dass man nicht von den Konditionen eines Brexits überrascht wird. Für Arbeitnehmer, die in Großbritannien leben und arbeiten, gibt es die Möglichkeit, vorsorglich eine permanente Aufenthaltserlaubnis zu beantragen; es erscheint wahrscheinlich, dass EU-Bürger gute Chancen haben werden, ihren Wohnsitz nicht aufgeben zu müssen und sich weder um Visum noch Arbeitserlaubnis bemühen zu müssen. Auf europäischer Ebene muss geklärt werden, welchen Status Großbritannien gegenüber der EU erhält. Sofern Großbritannien am Ende tatsächlich als Drittstaat zu behandeln sein sollte, stellt sich auf nationaler Ebene die Frage, ob und wenn ja welche bilateralen Abkommen zwischen Deutschland und Großbritannien geschlossen werden sollten. ■

Noerr unterstützt Finanzinvestor

GRUPPENUMSATZ LIEGT BEI 150 MIO. EURO — Noerr hat den dänischen Finanzinvestor **Axcel** bei mehreren europäischen Akquisitionen von High-Tech-Zulieferunternehmen der fleischverarbeitenden Industrie und der Bildung eines ►

weltweiten Branchen-Marktführers beraten. Über den Axcel IV Fonds investiert Axcel in die Unternehmen **Sfk Leblanc**, **Attec**, **Itec** und **Carometec**. Die akquirierten Unternehmen wurden von unterschiedlichen Verkäufergruppen in Deutschland und Dänemark erworben. Sie sind europaweit tätig und bis auf Sfk Leblanc inhabergeführt. Der Gesamtumsatz aller vier Unternehmen liegt bei rund 150 Mio. Euro.

Bei dem Noerr-Transaktionsteam übernahm **Tibor Fedke** (Corporate/M&A, Berlin) die Federführung. Unterstützt wurde Fedke durch **Thomas Schulz** (Private Equity & Venture Capital, London), **Tom Beckerhoff** (Finance, Frankfurt), **Michael Bergmann** (Kartellrecht), **Tobias Bosch** (IP & Telecommunications, beide Berlin), **Mansur Pour Rafsendjani** (Commercial, München), **Stefan Schwab** (Employment, Berlin) sowie **David Zafra Carollo** (Real Estate, Düsseldorf). ■

Gleiss Lutz für Bundesrepublik Deutschland tätig

AUFHEBUNG VON REKORDBEIHILFERÜCKFORDERUNG — Das Gericht der **Europäischen Union** (EuG) hat mit Urteil vom 14. Juli 2016 der Klage Deutschlands gegen die im Januar 2012 durch die **EU-Kommission** erlassene Rückforderungsentscheidung betreffend Beihilfen an die **Deutsche Post AG** - diese wurden im Bereich 500 Mio. bis 1 Mrd. Euro beziffert - stattgegeben. Durch die heutige Entscheidung des EuG wurde der Beschluss der Kommission zur so genannten „Pensionssubvention“ in vollem Umfang für nichtig erklärt.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2012 stellte die Kommission u. a. fest, dass die staatliche Finanzierung der Ruhegehälter eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle. Deutschland hat gegen diesen Beschluss beim EuG Klage erhoben und u. a. geltend gemacht, die Kommission habe die staatliche Kofinanzierung der Ruhegehälter der von der Deutschen Post übernommenen Beamten zu Unrecht als staatliche Beihilfe eingestuft. Das Urteil ist der Argumentation von Gleiss Lutz und der Bundesregierung gefolgt. Der Fall wurde betreut von **Ulrich Soltész** (EU-Beihilferecht, Brüssel). ■

Latham & Watkins begleitet H.I.G.

BESTEHENDES MANAGEMENT KAUFTE ANTEILE — **Latham & Watkins** hat den Private-Equity-Investor **H.I.G. Capital** bei dem Verkauf der **Losberger Gruppe** beraten. Käufer des Unternehmens sind ein von **Gilde Buy Out Partners** beratener Fonds sowie das Management von Losberger.

Das Latham & Watkins-Team wurde geführt durch **Christian Edye** und **Stefan Widder** (beide Corporate/M&A, beide Hamburg). Unterstützt wurden beide durch **Dirk Kocher** (Corporate/M&A, Hamburg), **Denis Criton** (Corporate/M&A, Paris), **Tobias Klass** (Steuerrecht, Hamburg), **Finn Zeidler** (Litigation, Frankfurt) und **Torsten Volkholz** (Finanzierung, Hamburg). ■

TRANSFERMARKT

Simmons & Simmons expandiert in Deutschland mit dem Zugang von **Felix Biedermann**, der zum 1. Juli 2016 als Partner in die Kapitalmarktpraxis eintritt. Biedermann kommt von **Clifford Chance** wo er als Counsel tätig war. Er ist auf internationale Fremdkapitaltransaktionen und Bankaufsichtsrecht spezialisiert. Er verfügt über langjährige Erfahrungen, welche die Emissionen von Hybrid und High Yield Anleihen sowie Auseinandersetzungen mit Börsen und im Zusammenhang mit anderen kapitalmarktbezogenen Themen einschließt. + + + Die auf Immobilienrecht spezialisierte Berliner Kanzlei **Heymerader** gewinnt mit Bernd Hartmann einen erfahrenen Rechtsanwalt und Notar. Hartmann war zuvor Namenspartner von **ZNH**. Heymerader verfügt nach den Neuzugängen über 11 Berufsträger in Berlin. Hartmann ist als langjähriger Partner einer internationalen Großkanzlei und einer mittelständischen Berliner Kanzlei sowohl als Rechtsanwalt als auch als Notar auf dem Gebiet des Immobilienrechts, des Baurägerrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Erbrechts tätig. + + + **Baker & McKenzie** baut die deutsche Energiewirtschafts-Praxis mit dem Fokus auf M&A/Corporate und Major Projects/Regulierung mit zwei neuen Partnern samt Team aus. **Thomas Dörmer** und **Tim Heitling**, zuletzt Partner bei **Taylor Wessing**, werden zum 1. August 2016 Partner bei Baker & McKenzie im Berliner Büro. Mit ihnen kommt ihr Team, u.a. bestehend aus **Claire Dietz-Polte** und **Daniel Neudecker**, die beide zuletzt als Salary Partner bei Taylor Wessing tätig waren.

SO GEHT ES WEITER

— Dürfen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Online-Händlern, deren Angebot sich auch an Verbraucher im Ausland richtet, vorsehen, dass für etwaige Konflikte mit den Kunden das Recht am Sitz des Unternehmens gilt? Die Frage wird den **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) am 28. Juli 2016 beschäftigen. Ein österreichischer Verbraucherverband klagt gegen die Klausel „Es gilt luxemburgisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“ der in Luxemburg ansässigen **Amazon EU** (Rs. C-191/15). „Grundsätzlich ist es nach europäischem Recht möglich, auch gegenüber Verbrauchern eine Rechtswahl in AGB zu treffen“, erläutert **Jens Borchardt**, Partner bei **SKW Schwarz** in Hamburg. Allerdings könne sich ein Verbraucher in einem anderen EU-Mitgliedstaat unabhängig davon stets auf die zwingenden Vorschriften des dortigen Rechts berufen. „Entscheidend ist daher die konkrete Ausgestaltung der Rechtswahlklausel“, so Borchardt. Der Generalanwalt beim EuGH hat in seinen Schlussanträgen die Ansicht vertreten, dass eine Rechtswahlklausel, die keinerlei Hinweis darauf enthält, dass sich der Verbraucher auf die zwingenden Vorschriften seines Wohnsitzstaats berufen kann, missbräuchlich ist. „Schließt sich der EuGH dieser Ansicht an, wird eine Vielzahl der derzeit verwendeten Rechtswahlklauseln überarbeitet werden müssen“, sagt Borchardt. „Spannend wird sein, ob der EuGH einen entsprechenden Hinweis ausreichen lässt oder ob zusätzlich noch die jeweiligen nationalen Vorschriften anzugeben sind.“

Gewinner und Verlierer des Brexit in der Wissenschaft

ANERKENNUNG VON ABSCHLÜSSEN IN GEFAHR? — Der Zeitpunkt und die Bedingungen des Brexit bleiben vorerst ungeklärte Fragen, auch für Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen. Bereits heute wirft der Brexit aber seinen Schatten voraus. Erste britische Hochschulen und Forschungsinstitute berichten davon, dass europäische Forscher zögern, eine Verpflichtung auf der Insel anzunehmen, und dass Hochschulen auf dem Festland existierende Kooperationen mit britischen Partnerinstituten beenden. Dennis Hillemann, Fachanwalt für Verwaltungsrecht bei der KPMG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, erläutert im Folgenden welchen Einfluß der Brexit auf wissenschaftliche Einrichtungen haben könnte.

Beschwichtigungen und Realitäten

Rund zehn Prozent der EU-Fördergelder für Forschung gehen nach Großbritannien. So manche britische Hochschule ist auf die Gelder angewiesen, um überhaupt Forschung betreiben zu können. Die **Southampton Solent University** hat beispielsweise in den letzten zehn Jahren über 90 Prozent ihrer Forschung mit Mitteln aus EU-Fonds finanziert. Es überrascht daher nicht, dass die Sorgen nach dem Referendum in der britischen Wissenschaft groß sind. Die britische Politik versucht die Hochschulleitungen zu beruhigen. Auch die **EU-Kommission** hat bereits betont, dass britische Hochschulen solange am EU-Förderprogramm „Horizont 2020“ gleichberechtigt beteiligt werden, wie das Vereinigte Königreich noch den Status eines Mitgliedstaats der Union genießt. Diese Gleichbehandlung gebieten bereits die europäischen Verträge – zum Ausdruck kommt das unter anderem in Artikel 140 des Vertrags über die Arbeitsweise der **Europäischen Union**. Rechtlich ändere sich also zunächst nichts, so die Kommission. Tatsächlich spürt die britische Wissenschaft schon jetzt negative Folgen. Erste britische Hochschulen und Forschungsinstitute berichten davon, dass europäische Forscher zögern, eine Verpflichtung auf der Insel anzunehmen, und dass Hochschulen auf dem Festland existierende Kooperationen mit britischen Partnerinstituten beenden. Schließlich kann etwa eine deutsche Hochschule nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, eine auslaufende Kooperation fortzusetzen.

Freizügigkeit oder „Brain-Exit“?

Es gibt Brexit-Befürworter, die beschwichtigen: Wie Norwegen oder die Schweiz könnte auch die britische Forschung nach dem Austritt zukünftig am EU-Programm „Horizon 2020“ oder an einem Nachfolgeprogramm teilnehmen. Rechtlich ist diese Teilnahme aber an eine Bedingung geknüpft: Die Freizügigkeit für Forscher und das wissenschaftliche Personal innerhalb des Raums der teilnehmenden Länder. Viele Brexit-Anhänger zielten aber genau auf die Beseitigung einer solchen Freizügigkeit ab. Hoffnungen, die britischen Hochschulen könnten auch in Zukunft noch ein gleiches Niveau der Förderung von der EU erhalten, sind bestenfalls vage.

Vielmehr droht der „Brain-Exit“ für britische Hochschulen: Etwa 16 Prozent des akademischen Personals sind ausländische Staatsangehörige aus den EU-Mitgliedstaaten. Ihr zukünftiger Aufenthaltsstatus ist ungeklärt. Viele Stellen sind an EU-Fördergelder und Freizügigkeit geknüpft – fällt beides weg, können die Forscher nicht gehalten werden. Britische Hochschulen sind als Studienziel wegen ihres guten Rufs ä-

berst beliebt. Momentan studieren etwa 125 000 junge Menschen aus dem EU-Ausland an britischen Fakultäten, darunter mehr als 13 000 Studenten aus Deutschland (Stand 2012). Sie genießen die gleichen Privilegien wie britische Studierende. Dazu gehören gleiche Studiengebühren, erleichterter Zugang zu Studienkrediten sowie die Niederlassungsfreiheit (Diskriminierungsverbot aus Art. 18 Abs. 1 AEUV).

Nach dem Brexit müssten deutsche Studenten nach derzeitigem Stand Studiengebühren in derselben Höhe wie etwa chinesische Studenten zahlen. Schlägt für Deutsche ein betriebswirtschaftliches Studium zurzeit in England mit rund 10 500 Euro pro Jahr zu Buche, so könnten die Kosten nach dem Brexit auf mehr als das Doppelte explodieren.

In Anbetracht dieser hohen Studiengebühren wird vielen Studenten ein Studium an britischen Hochschulen nur dann möglich sein, wenn sie einen Studienkredit aufnehmen können. Aber auch hier wird das EU-Diskriminierungsverbot nicht mehr greifen – und ob die Briten nach dem Brexit deutschen Studenten die gleichen Kreditrahmen wie Einheimischen gewähren würden, ist erheblich zu bezweifeln. Hinzu tritt die Unsicherheit des „Wertes“ eines britischen Abschlusses. Derzeit erfolgt die gegenseitige Anerkennung von Bildungsabschlüssen – und hierzu gehören auch akademische Abschlüsse – innerhalb der EU auf Grund der Berufsanerkennungsrichtlinie (RL 2005/36/EG). Die Bindungswirkung dieser Richtlinie entfällt mit dem Austritt Großbritanniens aus der EU. Deutschland wird voraussichtlich die britischen Abschlüsse auch nach dem Brexit anerkennen. Ob das gleiche auch für Frankreich oder Rumänien gelten wird, ist sehr fraglich.

Deutsche Hochschulen als Gewinner?

Die Teilnahme Großbritanniens am Wissenschafts- und Bildungsmarkt der EU wird maßgeblich davon abhängen, ob Großbritannien die Freizügigkeit von Studenten und Forschern weiter sichert. Sollte dies nicht der Fall sein, werden britische Hochschulen zu den großen Verlierern des Brexit zählen. Die deutschen Hochschulen hingegen könnten zu den Gewinnern zählen: keine oder niedrige Studiengebühren, Freizügigkeit und Anerkennung von Abschlüssen nach EU-Recht, eine wachsende Zahl englischsprachiger Studiengänge – und für Forscher auch die Chance, weiter von den EU-Töpfen zu profitieren. ■



Dennis Hillemann
KPMG Law

Volkswagen AG: Neues vom „Diesel-Gate“

VORWURF DER MARKTMANIPULATION IST VON KENNTNIS DER MOTORENMANIPULATION ABHÄNGIG — VW steht seit Monaten wegen Manipulationen bei Dieselmotoren im Fokus der Öffentlichkeit. Dennoch hat die Hauptversammlung den Vorstand wie vom Aufsichtsrat vorgeschlagen für das Geschäftsjahr 2015 entlastet. Doch damit ist die Angelegenheit für die Vorstände nicht ausgestanden, erklärt Stefan Heutz, Partner im Bereich Gesellschaftsrecht der Essener Wirtschaftskanzlei Kümmerlein. Die Entlastung bereinigt kein Fehlverhalten und beseitigt insbesondere keine Schadensersatzansprüche des Unternehmens. Erst recht schützt sie nicht vor strafrechtlicher Verfolgung.

Angesichts der laufenden Ermittlungen zur Aufklärung der „Diesel-Affäre“ erschien der Vorschlag des Aufsichtsrats, dem Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen, vor allem als politisches Statement. Die Position signalisierte Geschlossenheit in den Reihen der **VW**-Konzernspitze. Obwohl die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen seien, habe man Vertrauen zum Vorstand und sei überzeugt, dass er sich stets korrekt und rechtmäßig verhalten habe. Das war ein wichtiges Signal an die Kapitalmärkte: Vertrauen ist wichtig, um den Kurs zu stabilisieren. Dass die Aktionäre dem Beschlussvorschlag in der Mehrheit folgen würden, erschien schon im Voraus auf Grund der Stimmverteilung in der Hauptversammlung eher als Formsache. Mehr als die Hälfte der Stimmrechte werden von der **Porsche Automobil Holding SE** ausgeübt, deren Interessen auch im Aufsichtsrat vertreten sind. Die Entlastungsentscheidung bedarf nur der einfachen Mehrheit der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen. Deshalb änderte bei der Abstimmung auch die Enthaltung des **Landes Niedersachsen** – mit 20% der zweitgrößte Stimmrechtsblock – nichts an der positiven Entlastungsentscheidung, wengleich die Entlastungsentscheidung von Seiten einiger Minderheitsaktionäre heftig kritisiert wurde.

Zeitpunkt der Kenntnissnahme entscheidend

Eine unmittelbare Auswirkung auf die weitere Aufklärung der Affäre hat diese Entscheidung aber ohnehin nicht. Insbesondere enthält sie keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft gegen die Vorstandsmitglieder (§ 93 Abs. 4 S. 3 und § 120 Abs. 2 S. 2 AktG). Hätten die Vorstandsmitglieder frühzeitig von den Manipulationen im Unternehmen Kenntnis gehabt, so könnten sie ihre dem Unternehmen gegenüber bestehenden Pflichten verletzt haben, namentlich ihre Legalitäts- und ihre Legalitätskontrollpflicht. Danach haben sich Mitglieder des Vorstands persönlich an geltendes Recht zu halten und müssen zudem sicherstellen, dass auch die Mitarbeiter des Unternehmens keine Gesetzesverstöße begehen. Als „ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter“ hätten sie einem Manipulationsverdacht unverzüglich nachgehen und etwaige Verstöße abstellen müssen. Entscheidend dürfte sein, wann Mitglieder des Vorstands von den Manipulationen erfuhren. Eine Pflichtverletzung könnte einen zivilrechtlichen Schadensersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Vorstand begründen. Darüber hinaus hat die Affäre nun auch

eine kapitalmarktrechtliche Dimension erhalten. Die **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** (BaFin) hat zwischenzeitlich den Vorwurf der Marktmanipulation (Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung), bislang § 20a WpHG) durch eine falsche oder irreführende Information der Kapitalmärkte im Zusammenhang mit der Diesel-Manipulationsaffäre erhoben und laut Presseberichten sämtliche Mitglieder des Volkswagen-Vorstands bei der Staatsanwaltschaft angezeigt. Konkret wirft sie ihnen vor, eine rechtzeitige Information des Marktes unterlassen und erst zu spät nachgeholt zu haben. Dem Vernehmen nach ermittelt die Staatsanwaltschaft nunmehr gegen zwei Mitglieder des Vorstands, unter anderem den früheren Vorsitzenden **Martin Winterkorn**. Eine Marktmanipulation kann, je nachdem, ob die Kurse tatsächlich beeinflusst wurden, eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat darstellen. Im letzteren Fall gilt ein Strafraum von Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren.

Der Vorwurf der Marktmanipulation hängt unmittelbar mit einer etwaigen Kenntnis des Vorstands von der Manipulation der Dieselmotoren zusammen. Hätten einzelne Vorstandsmitglieder tatsächlich schon früh von den Vorwürfen gewusst und wären pflichtwidrig nicht dagegen vorgegangen, dann hätten sie diese Information auf Grund der Bedeutung der Manipulationsvorwürfe für das Unternehmen den Kapitalmärkten möglicherweise offenlegen müssen. Die Grundlage hierfür ist seit Juli 2016 Artikel 17 Absatz 1 der Marktmissbrauchsverordnung (bislang § 15 WpHG). Demnach sind sogenannte Insiderinformationen grundsätzlich unverzüglich durch spezielle Medien zu publizieren. Insiderinformationen sind solche Informationen, deren Bekanntwerden den Kurs eines Wertpapiers beeinflussen könnten, so wie es die Manipulationsvorwürfe getan haben. Zwar kann unter engen Voraussetzungen ausnahmsweise von der sofortigen Publikation abgesehen werden. Das hätte aber unter anderem erfordert, dass in der Zwischenzeit aktiv Aufklärung betrieben und versucht wurde, die Manipulation abzustellen. Auch dies wird im Zuge der Ermittlungen aufzuklären sein. Durch die Strafanzeige wird die Aufklärung der Vorgänge nun auch von staatlicher Seite betrieben. Es bleibt abzuwarten, welche neuen Erkenntnisse dadurch zutage gebracht werden.



Heutz Stefan
Kümmerlein